

Satzung der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

Vom 31. Juli 2013

Aufgrund von §§ 3 Abs. 5 Satz 4, 8 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetz vom 21.12.2011, GBl. 565) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24.07.2013 die nachstehende Satzung der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschlossen.

Präambel

Jedes wissenschaftliche Fehlverhalten verletzt das Selbstverständnis eines Wissenschaftlers¹. Es zerstört das Vertrauen, welches die Öffentlichkeit in die Lauterkeit der Wissenschaft setzt. Die Universität Stuttgart bekennt sich zu den obersten Prinzipien der Wissenschaft – zu Ehrlichkeit und Redlichkeit in Forschung und Lehre. Zur Wahrung dieser grundlegenden Fundamente wissenschaftlichen Arbeitens ist es notwendig, dass die allgemeinen und fachspezifischen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in allen wissenschaftserheblichen Bereichen der Universität Stuttgart gelebt und im Hinblick auf den stetigen Fortschritt von Forschung und Lehre stets fortgeschrieben werden. Mit diesem Ziel und der Notwendigkeit eines transparenten und konsequenten Umgangs mit wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat sich die Universität Stuttgart die folgende Satzung zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft selbstverpflichtend gegeben.

I. Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Mitglieder der Universität Stuttgart in Forschung, Lehre und Studium, aber auch Gastwissenschaftler und Stipendiare, sind verpflichtet,
- nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen, und
 - die im Folgenden beschriebenen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten.

¹ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

- (2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) Jede Einrichtung oder Arbeitsgruppe der Universität Stuttgart hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Nachwuchswissenschaftler und Studierende müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (4) Die Fakultäten und Einrichtungen der Universität Stuttgart sind aufgefordert, in der wissenschaftsbezogenen Ausbildung „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Nachwuchswissenschaftler und Studierende über die an der Universität Stuttgart geltenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.

§ 2 Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Verantwortung

Die Universität Stuttgart als Ganzes, sowie alle Personen, die in ihr mit Personalführungsaufgaben im Wissenschaftsbereich betraut sind, ebenso wie die einzelnen Wissenschaftler selbst, haben eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Organisation

Alle Verantwortlichen, insbesondere Dekane und Institutsleiter, haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Vorrang von Qualität vor Quantität

Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(4) Offener wissenschaftlicher Diskurs

Gute wissenschaftliche Praxis beruht auf den Prinzipien der wissenschaftlichen Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit und des offenen wissenschaftlichen Diskurses. Dieser offene wissenschaftliche Diskurs und seine Voraussetzungen müssen gewahrt und dem wissenschaftlichen Nachwuchs vermittelt werden. Hierzu gehört die Ermunterung zu sachlich begründeter wissenschaftlicher Kritik und Meinungsvielfalt unabhängig von der hierarchischen Stellung der Beteiligten, die Verpflichtung, die Priorität Anderer an Ideen und Ergebnissen in Vergangenheit und Gegenwart anzuerkennen und zu zitieren, sowie die Förderung der Bereitschaft, mit Gelassenheit sachliche Kritik hinzunehmen und nachgewiesene oder selbst erkannte eigene Fehler und Irrtümer vorbehaltlos einzugestehen. Dies als sachlichen - und nicht die Person diskreditierenden - Bestandteil des wissenschaftlichen Diskurses aufzufassen, gehört zu den bedeutendsten Errungenschaften unserer Wissenschaftskultur.

(5) Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen, Patente und/oder FuE-Arbeiten auf haltbaren und gesicherten Datenträgern mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Vorhaben/Projekte aufbewahrt werden und über die Organisationseinheit für Kontrollorgane zugreifbar sind. Es wird sichergestellt, dass die Kernaussagen einer wissenschaftlichen Arbeit auch über die zehn Jahre hinaus durch Originaldaten belegbar und nachvollziehbar bleiben. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt. Es wird empfohlen die von der Universität Stuttgart bereit zu stellenden Archivierungssysteme zu verwenden.

(6) (Mit-)Autorenschaft und wissenschaftliche Publikationen

Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie in verschiedenen Fachdisziplinen Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen folgende Leitlinien zu beachten:

1. Die Bezeichnung als „Originalarbeit“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, nur unter Offenlegung der Veröffentlichung vertretbar.
2. Wissenschaftliche Untersuchungen müssen nachprüfbar sein. Demzufolge muss ihre Publizierung eine hinreichende Beschreibung der Methoden und der Ergebnisse enthalten.
3. Befunde, welche die Hypothese des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen.
4. Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren in gebotener Weise zu zitieren.
5. Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere beteiligt, so sollte nur derjenige als Mitautor genannt werden, wer wesentlich
 - a. zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie
 - b. zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln, Gerätschaften, Materialien, Datensätzen oder die allgemeine Leitung der Abteilung oder Einrichtung, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne wesentliche Mitgestaltung des Inhalts. Eine Ehrenautorenschaft ist unzulässig.

6. Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat. Insofern ist man sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie

auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

7. Fremde Texte sind als solche in der den fachwissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Art und Weise als fremde Texte unter Nennung des Autors und der entsprechenden Publikation kenntlich zu machen.

(7) Wissenschaftlicher Nachwuchs

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Die Nachwuchswissenschaftler sind zu Beginn ihrer Tätigkeit ebenso wie die Leiter der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten auf die Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten.

(8) Gute wissenschaftliche Praxis in der Lehre

Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere auch in der Lehre. Die Universität Stuttgart muss die Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahrnehmen, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht üblicherweise in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten im Studium. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal in solchen, deren Forschungsergebnisse kurzfristig wirtschaftlich verwertbar sind, Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit des Fehlverhaltens in der Wissenschaft vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule auch die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.

§ 3 Fachbezogene Statuten der Universität Stuttgart zu den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis

Die Fakultäten und/oder einzelnen Institute der Universität Stuttgart können disziplinenabhängig auf Fakultäts-, Fachbereichs- oder Institutsebene die in § 2 dieser Satzung aufgeführten allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Form von fachspezifischen Statuten oder Standards konkretisieren. Sie können die zuvor in § 2 dieser Satzung genannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch disziplinenbezogene Regelungen, wie z.B. zur Zitierung fremder Texte, Erstellung von schriftlichen Arbeiten (insbesondere auch wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten), Laborberichten o.ä., ergänzen und konkretisieren. Die Statuten sollen sowohl für den Bereich der Forschung, als auch der Lehre gelten. Sie sollen in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

II. Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 4 Fehlverhalten in der Wissenschaft

- (1) Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein solches Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt insbesondere vor bei:

1. Falschangaben durch:

- a. das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- b. das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z.B. durch
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter eigener Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - wissentliches Ignorieren gegenteiliger relevanter Ergebnisse anderer,
 - absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen,
 - absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, im Rahmen einer Berichtspflicht oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen,.

2. Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothese, Lehren oder Forschungsansätze durch:

- a. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat);
- b. die Ausbeutung von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung des Berechtigten, insbesondere auch als Gutachter (Ideendiebstahl);
- c. die Anmaßung oder nicht gerechtfertigte Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft;
- d. die Verweigerung eines durch angemessene wissenschaftliche Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorenschaft;
- e. die Verfälschung des Inhalts;
- f. das wissentliche Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer;
- g. vorsätzliche oder unzumutbare Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter;
- h. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das konkrete Werk, die konkrete Erkenntnis, Hypothese, Lehre oder der konkrete Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Beeinträchtigung oder Sabotage der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, beispielsweise Geräten, Versuchsanordnungen, Daten, Unterlagen, Hard- und Software, Verbrauchsmitteln (z.B. Chemikalien) oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt.
 5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten.
- (3) Eine Mitverantwortung für ein Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer, der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann bei einer gutachterlichen Tätigkeit insbesondere erfolgen:
1. durch die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachter/-in Kenntnis erlangt haben, für eigene Zwecke;
 2. durch die unbefugte, die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens verletzende Weitergabe von Anträgen oder darin enthaltenen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte.

III. Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 5 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Universität Stuttgart wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nachgehen. Zu diesem Zweck bestellt die Universität durch den Senat Ombudspersonen für Verdachtsfälle des wissenschaftlichen Fehlverhaltens und setzt eine Kommission zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft ein.
- (2) Das im Folgenden dargestellte Verfahren zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft ersetzt und hindert nicht andere interne oder externe, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. Verfahren der Prüfungs- oder Promotionsausschüsse, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren oder Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet und durchgeführt. Auf § 8 Absatz 5 dieser Satzung wird hingewiesen.

§ 6 Ombudspersonen

- (1) Der Senat der Universität Stuttgart bestellt für die Bereiche der Ingenieurwissenschaften, der Naturwissenschaften und der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften jeweils eine Ombudsperson für Verdachtsfälle des wissenschaftlichen Fehlverhaltens und deren Stellvertretung. Als Ombudspersonen kommen in Forschung und Lehre erfahrene Professoren mit nationalen und internationalen Kontakten in Betracht, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Prorektor, Dekan oder als dienstvorgesetzte Person, gezwungen sind. Die Amtszeit

beträgt 3 Jahre, wobei eine erneute Bestellung durch den Senat der Universität Stuttgart möglich ist. Die Ombudspersonen sind hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekanntzumachen.

- (2) Die Ombudspersonen beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten anderer informieren (Informanten), und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen die Ombudspersonen (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten. Auch die eines Fehlverhaltens verdächtigten Personen können sich mit der Bitte um Klärung und Beistand an die zuständige Ombudsperson wenden. Jedes Mitglied der Universität Stuttgart hat Anspruch auf ein zeitnahe Gespräch mit der zuständigen Ombudsperson.
- (3) Die Ombudspersonen sind weiterhin vor allem für die Voraufklärung von Verdachtsfällen und für erste Vermittlungsversuche zwischen den Informanten und den verdächtigten Personen zuständig. Sie führen das Vorprüfungsverfahren im Sinne des § 9 dieser Satzung durch.
- (4) Sollte die Zuständigkeit der Ombudsperson sich nicht eindeutig aus dem Bereich des vermuteten Fehlverhaltens ergeben, bestimmt der Rektor der Universität Stuttgart, welche Ombudsperson zuständig sein soll. Die §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Kommission der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

- (1) Der Senat der Universität Stuttgart richtet eine ständige Kommission zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft als Ausschuss des Senats ein. Die Kommission hat die Aufgabe, das Rektorat der Universität Stuttgart in Angelegenheiten der Sicherung der wissenschaftlichen Praxis und Redlichkeit zu beraten und Verdachtsfälle des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach den Regelungen dieser Satzung zu untersuchen.
- (2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:
 1. 5 Professoren,
 2. 2 Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. 1 studentischen Vertreter und
 4. 1 externen Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen.

Die Ombudspersonen oder ihre Stellvertretung gehören der Kommission als ständige Gäste mit beratender Funktion an. Der Senat der Universität Stuttgart bestellt die Mitglieder der Kommission und für die internen Mitglieder deren jeweilige Stellvertretung. Die Geschäftsführung für die Kommission wird durch die Zentrale Verwaltung der Universität Stuttgart wahrgenommen.

- (3) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre. Im Falle des studentischen Kommissionsmitglieds beträgt die Amtszeit 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist in beiden Fällen möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Sowohl die Ombudsperson im Vorprüfungsverfahren als auch die Kommission im Untersuchungsverfahren erkennen im Wege der freien Beweiswürdigung. Sofern es sachdienlich ist, kann die Ombudsperson oder die Kommission im Zuge des Verfahrens weitere Beweismittel erheben, Gutachter oder fachkundige Zeugen beauftragen und befragen. Insbesondere gelten die §§ 20, 21, 26, 88 bis 93 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (3) Die Fakultäten, Einrichtungen und Institutionen der Universität Stuttgart unterstützen die Aufklärung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorbehaltlos und gewähren den Ombudspersonen und der Kommission im Rahmen des Vorprüfungs- oder Untersuchungsverfahrens Zugang zu den für die Aufklärung sachlich erforderlichen Unterlagen oder Einrichtungen.
- (4) Die informierende Person und die restlichen Beteiligten des Verfahrens genießen grundsätzlich den Schutz der Ombudspersonen und der Kommission, sofern von der im Verfahren jeweils zuständigen Stelle an Hand der Umstände des Einzelfalls der Wegfall der Schutzwürdigkeit nicht festgestellt wird. Insbesondere der wissenschaftliche und der berufliche Werdegang dieser Personen darf im Fall einer Schutzwürdigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung von akademischen Graden bleibt unberührt. Leitet der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund eines hinreichenden Verdachts des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Verfahren ein, so setzt die Kommission ihre Untersuchung vorläufig aus. Sofern einer Ombudsperson oder der Kommission ein Verdacht auf ein Fehlverhalten, welches zur Verleihung eines akademischen Grades geführt hat, mitgeteilt wird, ist der Verdachtsfall an den zuständigen Fachausschuss weiterzuleiten.

§ 9 Vorprüfungsverfahren

- (1) Im Falle konkreter Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten soll im Regelfall zunächst die zuständige Ombudsperson, sofern möglich unter Beifügung von Beweisen, Belegen o.ä., unterrichtet werden. Diese Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Unterrichtung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Beweise und Belege aufzunehmen.
- (2) Die Ombudsperson ergreift unverzüglich die ihr geeignet erscheinenden bzw. gebotenen Schritte, um den näheren Sachverhalt möglichst umfassend und diskret aufzuklären. Zum frühest möglichen und geeigneten Zeitpunkt ist dabei der vom Verdacht betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 4 Wochen. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen oder jederzeit einen von ihr zu benennenden (Rechts-)Beistand hinzu zu ziehen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in diesem Verfahrensstadium nicht genannt.

- (3) Die Ombudsperson prüft die erhobenen Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit, Bedeutung und auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung bzw. Entkräftung der Vorwürfe. Es soll, wenn möglich, versucht werden eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Erweist sich ein Verdacht als hinreichend konkret und sind ggf. mögliche Vermittlungsversuche nicht erfolgreich, so übermittelt die Ombudsperson die Vorwürfe (unter Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber dem Informanten) sowie einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens an die Vorsitzende Person der Kommission. Im Übrigen ist die Ombudsperson zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Das Vorprüfungsverfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht widerlegt, sich nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintliches Fehlverhalten sich nicht vollständig aufgeklärt hat. Wird das Vorprüfungsverfahren beendet, ist zunächst der Informant unter Mitteilung der wesentlichen Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Ist der Informant mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so hat er innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Einstellung das Recht, eine Prüfung der Entscheidung über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens durch die Kommission zu veranlassen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder Entscheidung der Kommission über die Einstellung ist die verdächtige Person in gleicher Weise zu informieren.

§ 10 Untersuchungsverfahren

- (1) Durch die Mitteilung der hinreichend konkreten Verdachtsmomente durch die Ombudsperson an die vorsitzende Person der Kommission wird ein Untersuchungsverfahren eingeleitet. Die Kommission teilt dem Rektorat der Universität Stuttgart die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens schriftlich mit.
- (2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die gegenständliche Angelegenheit ist von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.
- (3) Der betroffenen Person ist mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen oder jederzeit einen von ihr zu benennenden (Rechts-)Beistand hinzu zu ziehen. Die betroffene Person ist auf Wunsch auch persönlich von der Kommission anzuhören.
- (4) Soweit andere Personen angehört werden sollen, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Beistandes. Soweit die verdächtige Person zur sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der Person des Informanten benötigt und das Interesse an einer Geheimhaltung nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen nicht überwiegt, ist ihr der Name mitzuteilen.
- (5) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen oder widerlegt, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat der Universität Stuttgart mit einem Vorschlag zu weiteren Maßnahmen und einer Sanktionierung, auch im Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens geführt haben, sind der verdächtigten Person und dem Informanten schriftlich mitzuteilen. Das universitätsinterne Verfahren ist mit dieser Entscheidung der Kommission abgeschlossen.

- (7) Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens identifiziert die zuständige Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert waren bzw. sind. Sie berät die Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler, Mitarbeiter und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge von wissenschaftlichem Fehlverhalten verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und akademischen Integrität.
- (8) Das Recht der Akteneinsicht der beteiligten Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Akten werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 11 Entscheidung durch das Rektorat und Sanktionen

- (1) Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft das Rektorat der Universität Stuttgart sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Universität Stuttgart als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, sofern Absatz 2 nicht einschlägig ist. Die Sanktionierung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist abhängig von der Schwere des nachgewiesenen Fehlverhaltens.
- (2) In der Universität Stuttgart sind durch die zuständigen Gremien die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Titel bzw. Grade o.ä., zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit dem Rektorat der Universität Stuttgart zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Mitautoren o.ä.), wissenschaftliche Einrichtungen, Fachzeitschriften, Verlage oder andere Publikationsmedien, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

IV. Berichtswesen

§ 12 Jahresbericht der Ombudspersonen und der Kommission

Die Ombudspersonen und die Kommission erstatten dem Rektorat und dem Senat der Universität Stuttgart einmal jährlich Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr behandelten Verdachtsfälle. Dieser Bericht umfasst ebenfalls eine Darstellung der Maßnahmen durch die Fakultäten und andere Einrichtungen der Universität Stuttgart, welche im abgelaufenen Kalenderjahr zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis durchgeführt wurden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 10.02.1999 (Rundschreiben Nr. 24/99) außer Kraft.

- (2) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Vorprüfungs- oder Untersuchungsverfahren anhängig, so werden diese Verfahren nach den bisherigen Regelungen der Richtlinien der Universität Stuttgart zur Sicherung der Integrität wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 10.02.1999 durchgeführt.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vom Senat berufenen Ombudspersonen und Mitglieder der Kommission der Universität Stuttgart bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit oder einem Ausscheiden aus anderen Gründen Ombudspersonen bzw. Mitglieder der Kommission.

Stuttgart, den 31. Juli 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor